



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Modelleisenbahn-Club Einsiedeln (MECE) besteht seit dem 4. Januar 1985 als Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er stellt sich die Aufgabe, die Eisenbahnliebhaberei zu pflegen und durch geeignete Aktivitäten Verständnis und Freude hierfür zu wecken. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Zur Erreichung dieses Zwecks dienen die Zusammenkünfte in den Clublokalitäten zu:
- Bau und Betrieb von Modellanlagen und -Fahrzeugen, Modulen usw.
 - Bau und Betrieb der Gartenbahn-Anlage
 - Film-, Dia- und Videovorträge
 - Exkursionen und Ausflüge zu Bahn- und bahnverwandten Themen
 - Bibliothek
 - Besuch von Anlässen und befreundeten Clubs
 - gemütliches Beisammensein
- 1.3 Der Club hat seinen Sitz in Einsiedeln.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder bekunden den Club in seinem Zweck zu unterstützen. Sie sind mindestens 18 Jahre alt. Sie nutzen die Clubeinrichtungen und arbeiten aktiv bei den Produktionen des Clubs mit.

2.1.2 Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder können Schüler ab dem 8. Altersjahr und Lehrlinge aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber erst ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt. Die Jugendmitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit dem Vollenden des 18. Altersjahres und es erfolgt ein Übertritt in eine der Erwachsenenkategorien. Während der Erst-Ausbildung entfällt der Jahresbeitrag.

2.1.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder symbolisieren ihre Verbundenheit mit dem Club und unterstützen dessen Tätigkeiten durch eine Passiv-Mitgliedschaft. Sie wird in folgenden Kategorien angeboten:

- Einzel Passiv-Mitgliedschaft
- Familien Passiv-Mitgliedschaft
- Firmen Passiv-Mitgliedschaft

Sie können sich an Clubanlässen beteiligen. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Leistungen/Verdienste im/um den Verein verliehen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

2.1.5 Gönner/Interessent

Wer dem Club einen ideellen, finanziellen oder materiellen Beitrag leistet, wird Gönner/Interessent des Modelleisenbahn-Club Einsiedeln. Daraus leiten sich keine Mitgliederrechte ab.

2.2 Erwerb

Mitglied einer Kategorie kann werden, wer eine Beitrittserklärung abgegeben hat. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält die Statuten.

2.3 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- den Statuten, den Reglementen und den Anordnungen des Vorstandes nachzuleben.
- an den angekündigten Versammlungen teilzunehmen.
- seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- sämtliches dem Club gehörendes Material in geordnetem Zustand zu halten.
- die Interessen des Clubs zu wahren.

2.4 Austritte und Ausschlüsse

2.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall oder Ausschluss aus dem Verein.

2.4.2 Austritte sind dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor Ablauf des Clubjahres schriftlich mitzuteilen.

2.4.3 Mitglieder, die durch grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten die Interessen des Clubs schädigen, können vom Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2.4.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle dem Club gehörenden Schlüssel, Fachzeitschriften, Bücher und Gegenstände dem Präsidenten zurückzugeben.

Allfällige rückständige Beiträge und der laufende Beitrag hat der Austretende noch zu bezahlen.

2.4.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3. Vereinsorganisation

3.1 Die Organe des Clubs sind :

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Ressort-Leiter/Kommissionen

3.2 Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.3 Der Club kann zur Benutzung von Einrichtungen Reglemente erlassen und zusätzlich zum Mitgliederbeitrag Nutzungsgebühren bzw. Miete erheben.

3.4 Generalversammlung (GV)

Dieser Abschnitt gilt für die Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung und sinngemäss für alle Clubversammlungen und Vorstandssitzungen.

3.4.1 Die GV ist das oberste Organ des Clubs.

3.4.2 Die GV wird jährlich innert 3 Monaten nach Ablauf des Clubjahres durchgeführt.

3.4.3 Die Einladung hat schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der GV mit Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

3.4.4 Die ordentliche Traktandenliste sieht folgende Geschäfte vor:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Kassen- und Revisorenbericht
7. Bericht über geplante Aktivitäten und Jahresprogramm
8. Wahlen
9. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Festsetzung Jahresbeitrag, Nutzungsgebühren und Budget
11. Mitteilungen

3.4.5 Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Präsidenten bis spätestens 3 Wochen vor der GV schriftlich zu unterbreiten. Auf nicht vorgängig dem Vorstand eingereichte Anträge kann an der GV nicht eingetreten werden.

3.4.6 Der Clubpräsident bzw. dessen Stellvertreter leitet alle Versammlungen und Sitzungen. Nach der Eröffnung legt er die Traktanden zur Genehmigung vor. Er kann Geschäfte delegieren.

3.4.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.4.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Stimmenmehr, wobei jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme besitzt. Die Vertretung von

Mitgliedern an der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.4.9 Der Präsident oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können entscheiden, ob eine Abstimmung geheim durchgeführt wird.

3.5 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches unter Grundangabe Verlangen von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

3.6 Vorstand

3.6.1 Die Erledigung der Clubangelegenheiten wird einem Vorstand bestehend aus mindestens 3 Aktiv- bzw. Ehren-Mitgliedern übertragen.

3.6.2 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

3.6.3 Weitere Vorstandsämter werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt und gewählt.

3.6.4 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

3.6.5 Der Vorstand leitet den Club und vollzieht die Clubbeschlüsse. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einladung obliegt dem Präsidenten.

3.6.6 Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen rechtsverbindlich zu zweit für den Verein.

3.6.7 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist für weitere Amtsperioden wieder wählbar.

3.6.8 Jedes Jahr soll der halbe Vorstand gewählt werden.

3.6.9 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens 6 Wochen vor der GV dem Präsidenten mitgeteilt werden.

3.6.10 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer muss schriftlich begründet dem Präsidenten mitgeteilt werden. Die Ersatzwahl durch den Vorstand gilt bis zur nächsten GV.

3.7 Ressortleiter / Kommissionen

3.7.1 Zur Abklärung/Bearbeitung von einzelnen Fragen/Geschäften kann der Verein Ressorts bestimmen. Die Aufgaben sowie die Kompetenzen werden jeweils bei deren Einsetzung festgelegt. Sie verantworten die Einhaltung von Gesetzen, Budget, behördlichen Bewilligungen, etc. im Bereich.

- 3.7.2 Ressortleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
- 3.7.3 Der Vorstand kann Aufgaben an Kommission-/Arbeitsgruppenleiter ausserhalb des Vorstandes delegieren. Die Aufgaben sowie die Kompetenzen sind bei deren Einsetzung festzulegen.
- 3.7.4 Der Vorsitz der Kommissionen wird durch den Vorstand festgelegt.
- 3.8 **Datenschutz**
Der Verein erhebt von den Mitgliedern Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitglieder-daten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetz-gebung.
- 3.9 **Öffentlichkeitsarbeit**
Der Club unterstützt die positive Wahrnehmung in der Bevölkerung/Fachkreisen/ Behörden durch geeignete Massnahmen. Alle Projekte mit Aussenwirkung die im Namen des Vereins erfolgen wie Medienartikel, Flyer, Jubiläumshefte, öffentliche Veranstaltungen, Spendenflyer, Crowdfunding, etc. müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Betreuung der Website, Social-Media-Kanäle, laufende Berichterstattung (Zeitung), etc. kann vom Vorstand delegiert werden.

Verwendung von Bildmaterial

Der Verein setzt Bildmaterial von den Anlässen für die Berichterstattung, Kommunikation sowie zu Werbezwecken ein. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass Bildmaterial zu diesem Zweck erstellt und publiziert wird.

4. Finanzen

4.1 Das Clubvermögen besteht aus:

- Kassabestand
- Postcheck/Bankguthaben
- Fonds
- Inventar.

4.2 Die Einnahmen des Clubs sind:

- die jährlichen Beiträge der Mitglieder und Gönner
- freiwillige und ausserordentliche Beiträge (Spenden)
- Erträge aus Produktionen
- Zinserträge und sonstige Einnahmen.

4.3 Die GV bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien sowie der Nutzungsgebühren.

- 4.4 Der Vorstand ist befugt, über einen von der GV bestimmten Betrag zu verfügen. Er legt die geplanten Projekte offen und erstellt ein Budget.

Die Genehmigungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Kosten durch Sponsoren oder Drittmittel gedeckt sind.

- 4.5 An der Mitgliederversammlung wird jährlich über die Finanzen Bericht erstattet.

- 4.6 Rechnungsprüfer

Die GV wählt zwei Aktiv- bzw. Ehren-Mitglieder als Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jeder Rechnungsprüfer ist für weitere Amtsperioden wiederwählbar. Die zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Finanzen des Clubs. Sie erstatten auf die GV einen schriftlichen Bericht und beantragen der Versammlung die Entlastung des Kassiers bzw. des übrigen Vorstandes.

- 4.7 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

- 5.1. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der GV bzw. ausserordentlichen GV können die Auflösung des Clubs beschliessen,

- wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann oder
- wenn andere triftige Gründe vorliegen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

- 5.2 Wenn sich der Club auflöst, wird sein Vermögen und Eigentum bei der Bezirksbehörde zur Aufbewahrung deponiert. Wird innert fünf Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, wird das Clubvermögen unter die bei der Auflösung bestandenen Aktivmitglieder verteilt.

6. Inkrafttreten

Der Verein wurde am 4. Januar 1985 im Rest. Waage, 1. Stock, Einsiedeln gegründet.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 25. April 2026 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Einsiedeln den 25. April 2026

Michel Latscha
Präsident

Ernst Ruhstaller
Aktuar